



Tennisclub Leiberg e.V.



Beitrittserklärung

Ich bitte um Aufnahme in den Tennisclub Leiberg e.V. als

aktives Mitglied

passives Mitglied

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Vorname: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

Familienstand: _____

Plz, Ort: _____

Telefon: _____

Ort,

Datum

Unterschrift

Für Minderjährige außerdem:

Mit dem Eintritt meines(r) Sohnes/Tochter in den Verein erkläre ich mich einverstanden und hafter für die entstehenden Verbindlichkeiten.

Unterschrift

Erteilung eines Sepa Lastschriftmandats für die Mitgliedsbeiträge des TC Leiberg e.V.

Gläubiger- Identifikationsnummer TC Leiberg e.V. : **DE 27 ZZZ 00000 821364**

Kontobesitzer : _____

Kreditinstitut : _____

IBAN oder Kontonummer : DE _____

BIC oder Bankleitzahl : _____

Mit der Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung vorbehaltlos an.

Ich ermächtige den TC Leiberg e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom TC Leiberg e.V. von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug der Lastschriften erfolgt bis zum 30.06 jeden Jahres.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Satzung

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name und Sitz Der Verein führt den Namen: "Tennisclub Leiberg e.V." mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg, Ortsteil Leiberg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Mitgliedsbeiträge Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens zum 30.6. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Vorstand 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer (2. Vorsitzender) Sie sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. 2. Zum erweiterten Vorstand gehören: Kassierer, Stellvertreter Geschäftsführer, Stellvertretender Kassierer Sportwart, Jugendwart Es wird jeweils auf 2 Jahre gewählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst bis zum 31.3. eines jeden Jahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Tagen schriftlich und durch Pressemitteilungen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, deren Rechte und Pflichten ruhen. Jugendliche -nicht volljährige- Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden durch den gewählten Jugendobmann vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Beschlussfassung des Vorstandes Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer fernmündlich einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von acht Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Zweck Der Tennisclub Leiberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in §3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschalen. Die Auszahlung der vg. Zuwendungen setzen einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rassistische, religiöse und politische Bindungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Tennisclub Leiberg e.V. ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes e.V.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Hauptvorstandes einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innerhalb von 7 Tagen einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diesen schriftlich beantragt haben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet bei einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. In ihr kann über Anträge nur entschieden werden, wenn diese 5 Tage vorher dem Vorstand vorgelegen haben oder wenn die Versammlung die Dringlichkeit eines Antrages mit 2/3 Mehrheit beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, deren Rechte und Pflichten ruhen. Jugendliche -nicht volljährige- Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden durch den gewählten Jugendobmann vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Auflösung des Vereins Bei Auflösung oder Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Wünnenberg. Die Stadt Bad Wünnenberg hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Stand : 14.03.08</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Der Verein hat ordentliche, jugendliche, passive und Ehrenmitglieder. Erwachsene Mitglieder sind alle ab dem 18. Lebensjahr. Als jugendliche Mitglieder gelten Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Passive Mitglieder können Mitglieder allen Alters sein. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag gewählt werden. Gewählt werden sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand erteilt vorläufige Genehmigung; die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft im Verein schließt automatisch die Mitgliedschaft der Landesfach- und Spitzenverbände ein. Die Mitglieder unterwerfen sich damit der Satzung und Ordnung der Verbände.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung und haben der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen, daß sie die Bücher und Belege geprüft und ob sie die Vermögensbestände und Kassenführung in Ordnung befunden haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Mitgliedsbeiträge (jährlich) Maßgeblich ist das vollendete Lebensjahr zu Beginn des Jahres. Erwachsene: 75,- € Ehegatten: 38,- € Jugendliche 14 bis 18 Jahre: 25,- € Jugendliche unter 14 Jahre: 19,- € Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende: 25,- € Passive: 25,- € Familienhöchstbetrag: 113,- € Minderjährige sind von der Beitragspflicht befreit, wenn ein Elternteil Mitglied ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Aufnahmegebühr Bei Mit Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung richtet. Bei Aufnahme wird eine Satzung ausgehändigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilliges Ausscheiden oder Ausschluss. Der Austritt muß schriftlich bis spätestens zum 1.12. jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr erklärt werden. Einen etwaigen Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung. Ausschlussgründe sind: 1. Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung. 2. Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages. 3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder wegen unsportlichen Verhaltens. 4. Wegen unehrenhaften Verhaltens. Gegen den durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschluss steht dem Mitglied das recht zu, innerhalb von 4 Wochen per Einschreiben Widerspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.</p>	<p>Aufnahmebeiträge Entfallen laut Generalversammlung vom 01.03.2013</p> <p>Arbeitseinsatz Je aktives Mitglied (Erwachsene) 5 Std. Bei Familien zählt die Gesamtstundenzahl. Für jede nicht geleistete Stunde wird ein Betrag von 10,- € eingezogen.</p> <p>Platzgebühr für Nichtmitglieder Je Stunde 3,- € Voraussetzung: Partner = Vereinsmitglied</p> <p>Jugendtraining Ca. 2/3 der Trainerkosten werden auf die Teilnehmer umgelegt.</p>